



Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Markt St. Martin hat mit Beschluss vom **25. Juni 2024** auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes (Bgl. LSG), LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 - Grundregel

Es hat sich jeder so zu verhalten, dass andere durch Lärm und Geräusche nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar, belästigt werden.

§ 2

Die Verwendung oder der Betrieb von

- Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten
- Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten
- Modellflugkörpern
- Lärm verursachenden Haushaltsgeräten
- Kraftfahrzeugen auf Grundflächen, so weit es sich nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, ist in Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm folgender zeitlich und örtlich beschränkender Regelung unterworfen:

§ 3

In Wohngebieten im Freien dürfen die im § 2 genannten Geräte und Kraftfahrzeuge wochentags in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4

Der Bürgermeister hat über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der Verordnung zugrunde liegende Schutzzwecke dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann. Das Abspielen von Musik für genehmigte, ortsübliche Veranstaltungen ist gestattet.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 32 des Bgld. Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F. von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung in Kraft und ersetzt die ursprüngliche Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2017.

(2) Durch die Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt.

Angeschlagen: 27.6.2024
Abgenommen: 12.7.2024

